

# RS Vwgh 1993/6/23 92/15/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1993

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

GebAG 1975 §48 Z5 litd;

## Rechtssatz

Abgesehen davon, daß den vom Bf vorgelegten Gutachten eine "besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung" fehlt, können die übrigen Kriterien des § 48 Z 5 lit d GebAG nichts über die Frage der Ähnlichkeit der Tätigkeit eines Sachverständigen für die Aufklärung von Straßenverkehrsunfällen und Verkehrssicherheit mit der eines Ziviltechnikers aussagen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150098.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)